



## 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe

Isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)

Offenlage gem. BauGB §3 (2) und §4 (2)

Ergebnis

### **Stellungnahmen der Behörden und der Träger Öffentlicher Belange**

#### **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

#### **Stellungnahmen zu Landesplanerischen Anpassung**

#### **Abwägungsvorschläge zu den eingebrachten**

#### **Stellungnahmen**

Stand: 02. Juni 2025

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 10.03.2025 bis einschließlich zum 22.04.2025.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 wurden mit Schreiben vom 28.02.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme bis einschließlich 22.04.2025 aufgefordert

## **ÜBERSICHT**

### **Stellungnahmen „Behörden und Träger öffentlicher Belange“**

- 01 Gelsenwasser Energienetze GmbH
- 02 BAIUDBw (1)
- 03 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Duisburg
- 04 DB AG - DB Immobilien
- 05 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 06 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
- 07 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Westdeutsche Kanäle
- 08 DB AG - DB Immobilien
- 09 Vodafone West GmbH
- 10 Amprion GmbH
- 11 Thyssengas GmbH
- 12 Ericsson
- 13 Landeseisenbahnverwaltung NRW:
- 14 Evonik Operations GmbH (1)
- 15 Handwerkskammer Düsseldorf
- 16 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- 17 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein
- 18 BAIUDBw (2)

- 19 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
- 20 Bezirksregierung Düsseldorf
- 21 Evonik Operations GmbH (2)
- 22 Westnetz GmbH
- 23 Emschergenossenschaft / Lippeverband
- 24 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein
- 25 Kreis Wesel, Kreisplanung

#### **Stellungnahmen „Öffentlichkeit“**

keine Einwendungen / keine Stellungnahmen

#### **Stellungnahmen „Landesplanerische Anpassung gem. § 34 PLIG**

- L-01 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35
- L-02 Regionalverband Ruhr, Referat 15, Regionalplanungsbehörde
- L-03 Kreis Wesel, Regionalplanung

Ifd. Nr.	Vorgetragene Anregung / Bedenken	Vorschlag zur Abwägung
<b>Träger öffentlicher Belange</b>		
01	<b>GELSENWASSER Energienetze GmbH, vom 03.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir Ihnen.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 19.09.2024 gilt weiterhin.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangene Stellungnahme der Gelsenwasser Energienetze GmbH vom 19.09.2024 weiterhin gültig habe. In der Stellungnahme wurde vorgetragen: „Anregungen dazu haben wir nicht“. Es wird erneut zur Kenntnis genommen, dass seitens GELSENWASSER Energienetze GmbH keine Anregungen vorgebracht werden.</p>
02	<b>BAIUSBw Abt Infra, Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD), vom 06.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung Ihrer (anhängenden) Beteiligung zur Prüfung Ihres Vorhabens.</p> <p>Die Bundeswehr wird als Träger öffentlicher Belange in den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durch die jeweiligen Planungs- und Genehmigungsbehörden beteiligt.</p> <p><b><u>Für eine Flächenbewertung werden für die geplante(n) Konzentrationszone(n) / Plangebiet(e) für Windenergieanlagen folgende Daten benötigt:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konkrete Vorlage der Flächen als Shape-Datei bzw. in einem anderen GIS-fähigen Format</li> <li>• Die genauen Bezeichnungen der Flächen, analog zu den übermittelten Dateien. Diese Bezeichnungen sollten im weiteren Verfahren kontinuierlich fortgeführt werden.</li> <li>• Von welcher Standardhöhe einer Windenergieanlage sollte ausgegangen werden. Unterschiedliche maximale Bauhöhen können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.</li> </ul> <p>Ich bitte diese Angaben binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen. Die Beteiligungsfrist bitte ich entsprechend zu verlängern. Sofern dies nicht erfolgen kann, kann die Bundeswehr nur allgemein auf vorhandene militärische Belange hinweisen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr, BAIUSBw Abt Infra, mit dem Sachstand der beigelegten Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung keine konkreten Anregungen oder Bedenken im Rahmen der Stellungnahme abgibt.</p> <p>Die vorgetragenen Erfordernisse für eine Flächenbewertung der Bundeswehr mit der konkreten Vorlage der Flächenabgrenzung im GIS-fähigen Format, den genauen Bezeichnungen der Flächen und der Standardhöhe der beabsichtigten Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Entsprechung der Forderungen in allen drei Punkten wird seitens der Gemeinde Hünxe gesondert geprüft. Der Forderung kann im Zuge der laufenden aktuellen frühzeitigen Beteiligung weder zeitlich noch vollumfänglich inhaltlich nicht entsprochen werden.</p> <p>Die Forderung der Bereitstellung der so vorgetragenen Erfordernisse innerhalb von 14 Tagen wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung kann im Zuge der laufenden aktuellen frühzeitigen Beteiligung nicht entsprochen werden.</p>

	<p><b>Hinweise:</b></p> <p>Eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten o.ä. sonstigen Darstellungen bspw. Windhöflichkeit ist nicht möglich!</p> <p>Eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.</p>	<p>Die Bitte der entsprechenden Verlängerung der Beteiligungsfrist wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im Zuge der laufenden aktuellen frühzeitigen Beteiligung nicht entsprochen.</p> <p>Der Hinweis auf eine erste Flächenbewertung anhand von Suchraumkarten und Windhöflichkeit wird zur Kenntnis genommen, ist aber inhaltlich-fachlich unverständlich, da ein Zusammenhang mit den Belangen der Bundeswehr nicht erkennbar ist. Hier bedarf es der inhaltlichen Aufklärung, wie die Bundeswehr den Hinweis verstanden wissen will.</p> <p>Der Hinweis, dass eine abschließende Bewertung ist erst im entsprechenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>03</b>	<b>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Duisburg, vom 10.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Frau Strycek,                  der BLB NRW ist in diesem Bereich nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Betroffenheit des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Duisburg, nicht gegeben ist.</p>
<b>04</b>	<b>DB AG - DB Immobilien, vom 10.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Frau Strycek,                  sehr geehrte Damen und Herren,                  die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Vorhaben:</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben „1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“ sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p>	<p>Die Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dargestellten Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen werden zur Kenntnis genommen und bei der Darstellung des Sondergebietes beachtet.</p> <p>Der Hinweise, dass Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten, werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p>	<p>Der Hinweise, dass die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes besonders schutzbedürftig sind und vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen dringend geschützt werden müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>(1) Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen.</p>	<p>Der ergänzende Hinweis bei Betroffenheiten von Eisenbahnstrecken des Bundes, dass gewährleistet sein muss, dass WEA den gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen:</p> <p>Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01.</p> <p>Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:</p> <p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser;</li> <li>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser.</li> </ul> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter <math>\geq</math> 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p>	<p>Der ergänzende Hinweis bei Betroffenheiten von Hochspannungsfreileitungen (Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc.), dass die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01 gälten wie die Ausführungen zur Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.</p>	
	<p>Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:</p>  <p><math>A_{min}</math> – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme <math>\geq 3 \times</math> Rotordurchmesser D  <math>A_{min}</math> – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme <math>\geq 1 \times</math> Rotordurchmesser D</p>	
05	Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 10.03.2025	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bei Planungen von Windkraftanlagen, bitten wir darum ihre Anfrage auch an die <a href="mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de">mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</a> zu stellen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH          Prinzenallee 21          40549 Düsseldorf          oder per Mail an  <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Deutsche Telekom Technik GmbH von der beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe in der vorliegenden Fassung nicht berührt sind.</p> <p>Die Bitte der Beteiligung bei Planungsänderungen wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>Die Bitte der Anfrage an <a href="mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de">mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</a> bzw. Fa. Ericsson Services GmbH bei Planungen von Windkraftanlagen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bedarfsfalle wird dieser Auskunftsweg genutzt.</p>

06	<b>RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H., vom 11.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.</p> <p>Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fernleitungsanlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH und die Vorhaben und Planungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH sowie die der Mainline Verwaltungs-GmbH von der beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Hünxe nicht betroffen sind.</p> <p>Die Forderung zur Sicherstellung, dass Maßnahmen für die FNP-Änderung zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft nicht im Schutzstreifen der Leitungen der RMR GmbH liegen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Forderung wird nicht entsprochen, da im Zuge der Änderung der Darstellungen des FNP keine konkreten Flächenabgrenzungen für Maßnahmenflächen im Sinne der Eingriffsregelung getroffen werden und auch keine Darstellungen für die Entwicklung von Flächen für Natur und Landschaft außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung erfolgen.</p>
07	<b>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Westdeutsche Kanäle, vom 11.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                  sehr geehrte Frau Strycek,</p> <p>durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Westdeutsche Kanäle, vom Vorhaben der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe nicht betroffen ist.</p>
08	<b>DB AG - DB Immobilien, vom 17.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Frau Strycek,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Vorhaben:</p> <p>Da die Stellungnahme der DB Immobilien zum oben genannten Vorhaben in der Sammelstellungnahme nicht enthalten ist und weitere Unterlagen nachgereicht wurden, beziehen wir uns auf Ihre E-Mail vom 12.03.2025 und möchten darauf hinweisen, dass unsere Stellungnahme vom 10.03.2025, Aktenzeichen TOEB-NW-25-201798, nach wie vor gültig ist.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, vom 10.03.2025 (siehe oben, lfd. Nr. 04) weiterhin gültig ist.</p>

	Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
<b>09</b>	<b>Vodafone West GmbH, 18.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.02.2025</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p><a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Vodafone West GmbH gegen die Planung der 56. FNP-Änderung keine Einwände geltend macht. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung keine Telekommunikationsanlagen von Vodafone West GmbH befinden oder Telekommunikationsanlagen neu verlegt werden sollen oder geplant sind.</p> <p>Der Hinweis zur Anforderung aktueller Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen vor Baubeginn wird zur Kenntnis genommen;</p> <p>Der Hinweis auf Beachtung, dass aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden müssten, wird zur Kenntnis genommen.</p>

10	Amprion GmbH, vom 20.03.2025	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wie in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung auf Seite 30 bereits ausgeführt, verläuft nordwestlich der geplanten Sondergebietsausweisung die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung von Amprion.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Mit Schreiben vom 17.09.2024 haben wir im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses eine Stellungnahme abgegeben, in der wir auf die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitung hingewiesen haben.</p> <p>Bei der Gebietsabgrenzung für die Vorrangzone wurde nun ein Abstand von 100 m zur Trassenachse der Höchstspannungsfreileitung gewählt.</p>	<p>Die Bestätigung, dass nordwestlich der geplanten Sondergebietsausweisung der 56. FNP-Änderung die Höchstspannungsfreileitung von Amprion verlaufe, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plandarstellung der Leitungsführung mit der Leitungsmittellinie wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass die tatsächliche Lage der Leitung sich ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise den einzuhaltenden Abständen zu Höchstspannungsfreileitungen als Angaben im Zuge der weiteren Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beachtet und sind in der Begründung der FNP-Änderung als Hinweise für die Erfordernisse in nachgeschalteten Fachverfahren aufgenommen.</p>
	<p>Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p>Bei den heute üblichen Rotordurchmessern von ca. 160 m und darüber, müssen Windenergieanlagen gemäß den Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 einen Abstand zwischen Turmachse und äußerem Leiterseil von mindestens 110 m einhalten. Rechnet man dazu noch eine Traversenbreite zwischen 10 und 20 m bis zur Leitungsmittellinie, muss die Turmachse einer Windenergieanlage einen Abstand von ca. 130 m zur Leitungsachse einhalten.</p> <p>Daher sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die detaillierte Festlegung der genauen Windenergieanlagenstandorte diese Standorte gemäß den v. g. normativen Vorgaben abzustimmen.</p> <p>Weitere Anregungen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die dargelegten grundsätzlichen Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 und die Darlegungen zu den üblichen Rotordurchmessern und den sich daraus errechenbaren Mindestabständen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für die detaillierte Festlegung der genauen Windenergieanlagenstandorte diese Standorte gemäß den v. g. normativen Vorgaben abzustimmen seien, wird zur Kenntnis genommen. Da die Gemeinde Hünxe im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine FNP-Änderung durchführt und keinen verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) aufstellen wird, wird der Hinweis keine weitere Anwendung finden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen seitens Amprion GmbH zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht werden.</p>

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“  
 Offenlage Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

11	<b>Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, vom 20.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>unsererseits bestehen keine Einwände gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens Thyssen Vermögensverwaltung GmbH keine Einwände gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.</p>
12	<b>Ericsson, vom 24.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Frau Strycek,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p><b>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</b></p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma Ericsson als beauftragte der Deutschen Telekom Technik GmbH bezüglich der Planung der 56. FNP-Änderung keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben geltend macht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom gilt.</p>
13	<b>Landeseisenbahnverwaltung NRW:, vom 26.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Frau Strycek,</p> <p>mit Schreiben vom 28.02.2025, ergänzt durch Unterlagen vom 12.03.2025 informierten Sie die Landeseisenbahnverwaltung über die o.g. Flächennutzungsplanänderung und baten um Stellungnahme.</p> <p>Im Bereich des o.g. genannten Flächennutzungsplans befinden sich keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen.</p> <p>Somit bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich nach Auskunft der Landeseisenbahnverwaltung NRW im Darstellungsbereich 56. FNP-Änderung keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen befinden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.</p>
	<p>Ich möchte jedoch für zukünftige Verfahren darauf hinweisen, dass Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis im Sinne von §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für zukünftige Verfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen</p>	

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“  
 Offenlage Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	<p>von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>	
<b>14</b>	<b>Evonik Operations GmbH, vom 31.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen. Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter:                  fernleitungsauskunft@evonik.com</p> <p>In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich zur 56. FNP-Änderung keine durch Evonik Operations GmbH betreute Fernleitungen verlaufen.</p> <p>Die Bitte der Beteiligung bei möglichen Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte kann nicht entsprochen werden, da die Gemeinde Hünxe mit dem Plangegegenstand (FNP-Änderung) keine konkreten Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen plant. Die Bitte der erneuten Beteiligung von Evonik Operations GmbH bei Änderungen der Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im Falle von Änderungen, die über die derzeitig geplante Geltungsbereichsgrenze hinausgehen, entsprochen.</p>
<b>15</b>	<b>Handwerkskammer Düsseldorf, vom 01.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 28.02.2025 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung. Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen.</p> <p>Nach hausinterner Recherche befinden sich im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Betriebe aus dem Bereich des Handwerks.</p> <p>Bedenken oder Anregungen tragen wir daher nicht vor.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unsere Stellungnahme vom 09.10.2024.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Düsseldorf die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung als nicht betroffen angesehen werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Recherche der Handwerkskammer Düsseldorf sich im Plangebiet selbst und im unmittelbaren Umfeld keine Betriebe aus dem Bereich des Handwerks befänden.</p> <p>Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken oder Anregungen vortragen werden.</p> <p>Die Bitte der Beachtung der Stellungnahme der Handwerkskammer Düsseldorf vom 09.10.2024</p>

		wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen. Die Darlegungen der Stellungnahme finden weiterhin Beachtung.
<b>16</b>	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, vom 02.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.03.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die Planung der 56. FNP-Änderung keine Einwände geltend macht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung keine Telekommunikationsanlagen von Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH befinden oder Telekommunikationsanlagen neu verlegt werden sollen oder geplant sind.</p> <p>Der Bitte um Beachtung wird nachgekommen</p>
<b>17</b>	<b>Landesbetrieb Straßenbau. NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, vom 03.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Es wird auf die bisherige Stellungnahme vom 30.09.24 verwiesen.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Verweis des Landesbetriebes Straßenbau. NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, auf die bisherige Stellungnahme vom 30.09.24 wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegungen dieser Stellungnahme werden weiterhin beachtet.</p> <p>Die grundsätzliche Forderung, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden dürfe, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>18</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, vom 09.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und</p>

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“  
 Offenlage Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und dass seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen</p>
<b>19</b>	<b>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, vom 09.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit E-Mail vom 28.02.2025 baten Sie uns um Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren.</p> <p>Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Ortsteil Drevenack im Rahmen einer Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die im Flächennutzungsplan dargestellten „Flächen für die Forstwirtschaft“ überlagert mit der Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie Steinberge“ sowie mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.</p> <p>Die Planung wird seitens der IHK begrüßt, da sie einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leistet und damit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse dient.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der Ziele des Bauleitplans und der beabsichtigten geänderten Darstellungen im Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung seitens der IHK begrüßt wird, da sie einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leistet und dem gesamtwirtschaftlichen Interesse diene.</p>
<b>20</b>	<b>Bezirksregierung Düsseldorf, vom 10.04.2025</b>	
	<p>Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Dezernates 33 für die Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>
	<p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Dezernates 35.4 gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Bedenken bestehen. Die Erläuterung zur Begründung dieser Sichtweise</p>

<p>Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str.133, 53115 Bonn.</p>	<p>bzw. Einschätzung wird ebenfalls zur Kenntnisgenommen.</p> <p>Die Empfehlung der Beteiligungen des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wurde bereits im Zuge der Beteiligung nach BauGB §4(2) nachgekommen. Die hier genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Offenlage beteiligt.</p> <p>Die Bitte der Beteiligung LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wurde bereits im Zuge der Beteiligung nach BauGB §4(2) nachgekommen. Der hier genannte Träger öffentlicher Belange wurde im Zuge der Offenlage beteiligt.</p>
<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Bei geplantem Vorhaben sind keine ordnungsbehördlichen Verordnungen oder einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen.</p> <p>Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der von dem Dezernat 51 (Landschafts- und Naturschutz) bei dem geplanten Vorhaben keine ordnungsbehördlichen Verordnungen oder einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen sind.</p> <p>Der Zuständigkeitshinweis für weitere naturschutzrechtlich einzubringende Belange beim Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54A) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p><u>SG 54.2 Wasserversorgung</u></p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 14.10.2024 (Gesamtstellungnahme BR Düsseldorf):</p> <p>„Das Plangebiet liegt zum Teil in der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Haus Aap“ und damit im Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage. Die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Haus Aap“ sind einzuhalten. Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Sachgebietes Grundwasser / Wasserversorgung keine Bedenken.“</p>	<p>Der Verweise des Dezernates 54.2 „Wasserversorgung“ auf die Stellungnahme des Dezernates vom 14.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der von dem Dezernat 54/2 (Wasserversorgung) zu vertretenden Belange gegen das Vorhaben aus Sicht des Sachgebietes Grundwasser / Wasserversorgung keine Bedenken bestehen. Der Hinweis auf die Einhaltung der Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung „Haus Aap“ wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)</li> <li>- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)</li> <li>- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)</li> </ul> <p><u>Ansprechpartner:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail: <a href="mailto:Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de">Dez33.Hausbeteiligung.toeb@brd.nrw.de</a></li> <li>• Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4) Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: <a href="mailto:Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de">Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de</a></li> <li>• Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) Frau Köhler, Tel. 0211/475-5132, E-Mail: <a href="mailto:Dezernat51@brd.nrw.de">Dezernat51@brd.nrw.de</a></li> <li>• Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: <a href="mailto:Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de">Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de</a></li> </ul> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p> <p>Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:</p> <p>Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange            Bezirksregierung Düsseldorf (nrw.de)</p> <p>und</p> <p><a href="https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zust_aendigungen.pdf">https://www.brd.nrw.de/document/20240522_toeb_zust_aendigungen.pdf</a></p>	<p>Die Feststellung, dass die Belange des Luftverkehrs (Dez. 26), die Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) und die Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) von dem Vorhaben nicht berührt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die aktuellen Ansprechpartner in den Dezernaten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	Evonik Operations GmbH, vom 15.04.2025	
	Sehr geehrte Damen und Herren,	

	<p>in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter:                  fernleitungsauskunft@evonik.com</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p> <p>In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich zur 56. FNP-Änderung keine durch Evonik Operations GmbH betreute Fernleitungen verlaufen.</p> <p>Die Bitte der erneuten Beteiligung von Evonik Operations GmbH bei Änderungen der Planung wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird im Falle von Änderungen, die über die derzeitige geplante Geltungsbereichsgrenze hinausgehen, entsprochen.</p> <p>Die Bitte der Beteiligung bei möglichen Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte kann nicht entsprochen werden, da die Gemeinde Hünxe mit dem Plangegegenstand (FNP-Änderung) keine konkreten Ausgleichsflächen oder Kompensationsmaßnahmen plant.</p>
22	<b>Westnetz GmbH, vom 16.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir arbeiten als Netzbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Bereich der Mittel- und Niederspannung &lt;= 10 kV im Namen und für Rechnung der Gemeindewerke Hünxe GmbH,</li> <li>• sowie im Bereich &gt; 10 kV bis &lt;= 110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH</li> </ul> <p>als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Stellungnahme der Westnetz GmbH gleichzeitig im Auftrag für die Gemeindewerke Hünxe GmbH und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen ergeht, wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im und angrenzend an den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe befinden sich Versorgungsleitungen, welche der öffentlichen Stromversorgung dienen und daher durch die Umsetzung des o. g. Verfahrens nicht gefährdet werden dürfen.</p>	<p>Die Feststellung, dass im und angrenzend an den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung sich Versorgungsleitungen zur öffentlichen Stromversorgung befinden und daher durch die Umsetzung des Plans nicht gefährdet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vor Inangriffnahme etwaiger Tiefbauarbeiten muss grundsätzlich über unser Online-Portal:  <a href="https://Bauauskunft.westnetz.de">https://Bauauskunft.westnetz.de</a> eine Planauskunft eingeholt sowie im Bereich der geplanten Arbeiten</p>	<p>Die dezidierten Hinweise zum konkreten Bau und Betrieb von Windenergieanlagen und dem Schutz der Versorgungsleitungen und -anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Suchschlitze durchgeführt werden, um die genaue Lage der Versorgungsleitungen festzustellen und somit eine Gefährdung dieser ausschließen zu können. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind Mindestabstände einzuhalten. Hierzu ist eine vorherige Einweisung durch den Netzbetrieb der Westnetz GmbH zwingend erforderlich. Bitten wenden Sie sich zur Terminabsprache frühzeitig an den Netzbetrieb unter: <a href="mailto:Netzbetrieb-niederrhein@westnetz.de">Netzbetrieb-niederrhein@westnetz.de</a>.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass beim Bau und Betrieb in der Nähe von elektrischen Anlagen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial besteht.</p> <p>Der Netzverknüpfungspunkt für die dezentralen Erzeugungsanlagen kann erst nach Antragsstellung und Netzbeurteilung ermittelt werden.</p>	<p>Eine Relevanz entfalten diese Hinweise auf Ebene der Planung zur 56. FNP-Änderung nicht, da diese nur für die nachgelagerten Genehmigungsplanungen im Fachverfahren Wirkung entfalten. Insofern wird in der Begründung zur 56. FNP-Änderung nur grundsätzlich auf die Erfordernisse für eine spätere Vollzugsfähigkeit eingegangen werden können.</p>
	<p>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte bestehen zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die Umsetzung des o. g. Vorhabens.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der genannten Punkte der Westnetz GmbH zum jetzigen Zeitpunkt seitens der Eigentümerinnen keine Bedenken gegen die 56. FNP-Änderung und eine spätere – gesonderte – bauliche Umsetzung bestehen.</p>
<b>23</b>	<b>Emschergenossenschaft/Lippeverband, vom 17.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Zum weiteren Verfahren haben wir weder Hinweise noch Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken bestehen und, dass zum weiteren Verfahren weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen werden.</p>
<b>24</b>	<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein, vom 31.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Zuge bislang erfolgter Gespräche und Ortstermine wurden im Änderungsbereich Nadelmischwaldflächen festgestellt, die gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben (u.a. Windenergieerlass vom 08.05.2018) für die Errichtung von Windenergieanlagen potentiell geeignet sind.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der bislang erfolgten Gespräche und Ortstermine wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>In der Begründung, S. 28 wird ausgeführt, dass die abschließende Bewertung in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung der jeweiligen Waldfläche auf der Genehmigungsebene nach Bundesimmissionsschutzgesetz durch die zuständige Untere Forstbehörde und nicht im Zuge der FNP-Darstellung erfolgt. Ferner wird auf S. 29 ausgeführt, dass zum Ausgleich der Waldverluste und für</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der abschließenden Bewertung in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung der jeweiligen Waldfläche und des vorzunehmenden Ausgleiches der Waldverluste und für die Beeinträchtigungen von Waldfunktionen durch Ersatzaufforstungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Beeinträchtigungen von Waldfunktionen vollständig Ersatzaufforstungen vorzunehmen sind.</p>	
	<p>Gegen die Inanspruchnahme von Nadel- bzw. Nadelmischwaldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden aus forstbehördlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Meine Stellungnahme vom 30.09.2024 ist grundsätzlich weiterhin gültig; die diesbezüglichen Abwägungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Waldflächenverluste und Beeinträchtigungen von Waldfunktionen auch tatsächlich durch Erstaufforstungen auf bisher nicht als Wald geltenden Flächen ausgeglichen werden;                  Waldumbaumaßnahmen sind hierzu – auch anteilig – nicht geeignet. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass Ersatzaufforstungen in etwa 1,5- bis 1,6-facher Größe der in Anspruch genommenen Waldfläche erforderlich sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Inanspruchnahme von Nadel- bzw. Nadelmischwaldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen aus forstbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Dass die Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein, vom 30.09.2024, grundsätzlich weiterhin gültig sei, wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Forderung der Sicherstellung, dass die Waldflächenverluste und Beeinträchtigungen von Waldfunktionen auch tatsächlich durch Erstaufforstungen auf bisher nicht als Wald geltenden Flächen ausgeglichen würden und der Hinweis, dass Waldumbaumaßnahmen auch anteilig nicht zum Ausgleich geeignet sind, werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung kann im Rahmen der 56. FNP-Änderung nicht entsprochen werden, da die beabsichtigte Darstellung in der 56. FNP-Änderung die konkret zulässige Bebauung vorbereitet, jedoch nicht eigenständig genehmigt. Die Forderung kann erst im Rahmen der konkreten Antragstellung zur Errichtung und dem Betrieb im Fachverfahren nach BImSchG nachgekommen werden.</p>
	<p>Gemäß der aktuell vorgelegten Planung sollen im Planbereich in einem erheblichen Umfang bislang als Wald ausgewiesene Flächen nicht mehr als Wald, sondern als MSPE-Fläche dargestellt werden. Es handelt sich bei diesen Flächen – unabhängig davon, ob diese mit Bäumen bestockt sind oder nicht – tatsächlich und rechtlich um Wald im Sinne des Gesetzes. Die Intention für die Ausweisung der MSPE-Flächen vermag ich zwar nachzuvollziehen. Die entsprechenden Aussagen können jedoch auch der Plananlage 8 <i>Beikarte_nicht_Überbaubare_Flächen</i> entnommen werden.</p>	<p>Die Klarstellung, dass es sich bei den beabsichtigten „MSPE“-Flächenbereichen unabhängig davon, ob diese mit Bäumen bestockt sind oder nicht, tatsächlich und rechtlich um Wald im Sinne des Gesetzes handele, wird zur Kenntnis genommen. Dass diese Tatsache den Erläuterungen der Plananlage 8 (Beikarte zu den Nicht-Überbaubaren-Flächen) entnommen werden könne, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der beabsichtigten Überlagerung als Fläche für „Maßnahmen zum Schutz / Pflege und Entwicklung“ tritt das flächenhafte Ziel „Wald“ in der Darstellung der FNP-Änderung im gesamten Geltungsbereich nicht zurück (vgl. Begründung, Kap. 4.3 (S.60): <i>„Im Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ sollen die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans erhalten bleiben und durch die Darstellung „Sondergebiet Windenergie Steinberge“ gemäß § 11 Abs. 2 BauGB überlagert werden“</i>). Die zeichnerische Darstellung der Planurkunde wird bezgl. der Darstellung „Wald“ in Überlagerung mit der Darstellung „Maßnahmen</p>

		<p>zum Schutz / Pflege und Entwicklung“ für den gesamten Geltungsbereich angepasst. Damit soll graphisch eindeutiger und lesbarer die Aufrechterhaltung der bisherigen flächenhaften Darstellung „Wald“ im gesamten Geltungsbereich klargestellt werden.</p>
	<p>Die Ausweisung als MSPE-Fläche hat zur Folge, dass der Wald planerisch nicht mehr abgesichert ist. Ich erinnere daran, dass der Waldanteil im Kreis Wesel bei nur ca. 18% liegt und dem Gebot der Walderhaltung (§ 1 Bundeswaldgesetz) daher eine besonders hohe Bedeutung zukommt. Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die geplante Ausweisung des Waldes als MSPE-Fläche daher erhebliche Bedenken. Gegen eine überlagernde Ausweisung (Wald/MSPE-Fläche) würden aus forstbehördlicher Sicht jedoch keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Schlussfolgerung des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, dass die Darstellung als MSPE-Fläche zur Folge habe, dass der Wald planerisch nicht mehr abgesichert sei, wird zur Kenntnis genommen. Der damit in Zusammenhang stehende dringende Hinweis, dass der Waldanteil im Kreis Wesel bei nur ca. 18% läge und dem Gebot der Walderhaltung (§ 1 Bundeswaldgesetz) daher eine besonders hohe Bedeutung zukomme, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die gemäß dieser Schlussfolgerung resultierende forstbehördliche Sichtweise, dass gegen die dann so geplante Ausweisung des Waldes als MSPE-Fläche erhebliche Bedenken bestünden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Der dargelegten Ursache der zu äußernden Bedenken wird gefolgt.</p> <p>Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass gegen eine überlagernde Ausweisung (Wald / MSPE-Fläche) aus forstbehördlicher Sicht jedoch keine Bedenken vorgetragen würden.</p> <p>Die mit der 56. FNP-Änderung beabsichtigte Planung sieht derzeit eine überlagernde Darstellung von Fläche für „Wald“ und Fläche für „Maßnahmen zum Schutz / Pflege und Entwicklung“ grundsätzlich vor. Die Darstellung der Planung ist in der derzeitigen Fassung der Planurkunde nicht so eindeutig, dass die seitens des Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein, vorgenommene Lesart des Planes ausgeschlossen ist. Die Planurkunde wird in der zeichnerischen Darstellung lesbarer gestellt und die Darstellungsform bezüglich der Flächen „Wald“ in einer eindeutigen Fassung (eindeutig sichtbar „überlagernd“) gewählt.</p>
	<p>In Abbildung 5 auf S. 5 der Begründung fehlt der Verlauf des „Hohe Mark Steiges“, dieser ist zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis, in Abb. 5 der Begründung fehle die Darstellung des Verlaufes des „Hohe Mark Steiges“ und die Aufforderung, dass dieser in der Abbildung zu ergänzen sei, wird zur Kenntnis genommen. Der Aufforderung wird zur Vervollständigung der Darstellung entsprochen.</p>
	<p>Bezüglich Seite 54, 3. Absatz des Umweltberichtes weise ich darauf hin, dass im Planbereich sowie unmittelbar angrenzend keine Flächen liegen, die im Eigentum des „Staatforstes“ stehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich sowie unmittelbar angrenzend keine Flächen im Eigentum des „Staatforstes“ stünden. Die Darlegungen im Umweltbericht auf Seite 54, 3.</p>

		Absatz, werden diesbezüglich angepasst und aktualisiert.
25	<b>Kreis Wesel – Kreisplanung, vom 08.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Kreises Wesel bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planänderung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises Wesel keine Bedenken gegen die 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe bestehen.</p>
	<p>Aus fachbehördlicher Sicht nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><u>Landschaftsplanung:</u></p> <p>Der Bauleitplanbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe „Windenergiegebiet Steinberge“ liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel, „Raum Hünxe/Schermbek“.</p> <p>Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe keine Bedenken.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Wege der 56. Änderung des Flächennutzungsplans (1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich) soll die Darstellung eines Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ als sogenannte Positivplanung ohne außergebietliche Ausschlusswirkung auf einer Fläche von insgesamt 145,7 Hektar erfolgen.</p> <p>Durch die Ausweisung des 145,7 ha großen Sondergebietes „Windenergie Steinberge“ werden der im o.g. Landschaftsplan dargestellte ca. 359 ha große Entwicklungsraum E 8 „Forstrevier Sternberge“ sowie das ca. 340 ha große Landschaftsschutzgebiet L 3 „Forstrevier Steinberge“ überplant. Aufgrund der großflächigen Überplanung der zentralen Bereiche des Entwicklungsraumes sowie insbesondere des Landschaftsschutzgebietes ist der Landschaftsplan in besondere Weise von der 56. Änderung des</p>	<p>Die Darlegung, dass Bauleitplanbereich der 56. FNP-Änderung im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes des Kreises Wesel, „Raum Hünxe/Schermbek“ läge, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Landschaftsplanung vorbehaltlich der Entscheidung des Trägers der Landschaftsplanung gegen die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Darlegungen der Begründung der Entscheidung der Landschaftsplanung des Kreises Wesel werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe betroffen.</p> <p>Die Gemeinde Hünxe hat die Darstellungen und Festsetzungen des o.g. Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe/Schermbeck“ in ihre Planung eingestellt.</p> <p>Durch die Darstellung von Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (Anlage 8 der Planunterlagen bzw. gem. Umweltbericht Ziffer 8.) werden insbesondere die für die Schutzzwecke wertgebenden Einzelflächen (u. a. Laubwälder, pot. Magerrasen, Heiden, Teiche, Feuchtfelder) von der direkten Bodenbeanspruchung durch Windenergieanlagen ausgenommen.</p> <p>Durch diese im Bauleitplan konkret dargestellten Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes L 3 „Forstrevier Steinberge“ durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen vermieden und verringert werden, so dass das betroffene Landschaftsschutzgebiet trotz der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen und der bereits bestehenden Vorbelastungen in seiner Integrität substantiell fortbesteht. Weitergehende konkrete Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren umzusetzen.</p>	
<p>Hinweis:</p> <p>Aufgrund der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe/Schermbeck“ ergeht diese Stellungnahme unter Vorbehalt des Votums zum Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung. Über das Widerspruchsrecht soll in der Sitzung des Kreisausschusses am 03.07.2025 entschieden werden.</p>	<p>Der Hinweis, dass aufgrund der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Raum Hünxe / Schermbeck“ die Stellungnahme der Landschaftsplanung unter Vorbehalt des Votums zum Widerspruchsrecht des Trägers der Landschaftsplanung ergangen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die Information, dass über das Widerspruchsrecht in der Sitzung des Kreisausschusses am 03.07.2025 entschieden werden solle, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der „Eingriffsregelung“ des Kreises Wesel gegen den Bauleitplan keine Bedenken bestehen.</p>
<p><u>Artenschutzrecht</u></p> <p>Aus Sicht des Artenschutzrechtes bestehen gegen den o.a. Bauleitplan keine Bedenken.</p> <p>Hinweis für die Verwaltung:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des „Artenschutzrechtes“ des Kreises Wesel gegen den Bauleitplan keine Bedenken bestehen.</p>

	<p>Ich bitte, die beigefügten Hinweise zum Artenschutz zur Kenntnis zu nehmen (Anlage 1). Diese Hinweise sind für die Abwägung im Rahmen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe "Windenergiegebiet Steinberge" nicht maßgeblich.</p>	<p>Die Bitte, die beigefügten Hinweise zum Artenschutz in Anlage 1 zur Kenntnis zu nehmen und der Hinweis, dass diese beigefügten Hinweise für die Abwägung im Rahmen der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe "Windenergiegebiet Steinberge" nicht maßgeblich seien, werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.</p>
	<p><b>Untere Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen liegt eine Altlast als Abgrabung Steinberg/ Am Bauernschott vor. Im Rahmen der Erstbewertung im Jahr 2001 konnte die Fläche weder vor Ort noch anhand der Luftbilder identifiziert werden, weshalb der Fall aus dem Altlastenkataster entfernt wurde. Wahrscheinlich wurde die Abgrabung damals nur beantragt, aber nie tatsächlich durchgeführt. Bei Auffälligkeiten ist die UBB zu informieren.</p>	<p>Die zusammenfassende Feststellung der Unteren Bodenschutzbehörde zur „Altlast als Abgrabung Steinberg/ Am Bauernschott“ wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>2. Seit dem 14.02.2025 liegt die BK 5 auf GMSC vor, die von der Darstellung im GEOportal NRW abweicht. Diese Abweichung hat gezeigt, dass im Planungsbereich doch kleinmaßstäbig schutzwürdige Böden vorhanden sind (siehe Abbildung 1).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nördlich im Bereich (1)             <ul style="list-style-type: none"> <li>o tertiärzeitliches Gestein mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte</li> </ul> </li> <li>- Östlich im Bereich (2)             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</li> <li>o Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion</li> </ul> </li> <li>- Südlich im Bereich (3)             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Stauwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte</li> <li>o Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion</li> <li>o Kohlenstoffspeicher mit hoher Funktionserfüllung als Klimafunktion</li> </ul> </li> </ul>	<p>Die Erkenntnisse der neuen Darstellungen und Ergebnisse aus dem „GMSC“ und dem nunmehr „Vorhandensein“ von kleinräumigen schutzwürdigen Böden im Geltungsbereich wird zur Kenntnis genommen. Die Erkenntnisse werden im Umweltbericht ergänzend dargestellt.</p>

		
	<p>Abbildung 1: Schutzwürdige Böden im Planungsbereich (GMSC).</p>	
	<p>3. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die vorliegenden schutzwürdigen Böden zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen, sodass sie möglichst von Versiegelung oder Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>Die Forderung, dass bei den geplanten Baumaßnahmen die vorliegenden schutzwürdigen Böden zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen seien, sodass sie möglichst von Versiegelung oder Bebauung freigehalten würden, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung kann nicht entsprochen werden, da mit der 56. FNP-Änderung keine konkrete Baumaßnahme geplant wird und nur die Zulässigkeit von Bauvorhaben der Windenergie vorbereitet wird. Die Forderung wird als Hinweis in der Begründung zur 56. FNP-Änderung ergänzend aufgenommen.</p>
	<p><b>Untere Immissionsschutzbehörde</b>                  Hinweis:                  Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben kann erst geprüft werden, wenn nach Festlegung der genauen Anlagenstandorte und -typen die entsprechenden Gutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt werden.                  Aufgrund der Gebietscharakteristik der näheren Umgebung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Anlagenkonfigurationen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erreicht werden kann.</p>	<p>Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie der Prognose, dass durch entsprechende Anlagenkonfigurationen die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im FNP-Änderungsbereich erreicht werden könne, werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>Anlage 1</b>  <u>Hinweise zum Artenschutzrecht</u>                  Für den Fall, dass im Rahmen des späteren immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens für Windenergieanlagen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch die jeweilige Vorhabenrealisierung tangiert werden würden, wären behördenseits <b>geeignete Schutzmaßnahmen</b> zu prüfen bzw. anzuordnen. Dazu im Einzelnen:</p>	<p>Die Beachtung und Kenntnisnahme der „Anlage 1“ ist in der oben dargelegten Erwiderung auf die und dem Vorschlag der Behandlung der Stellungnahme des FB „Artenschutzrecht“ des Kreises Wesel dargelegt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezogen auf die <i>windenergiesensiblen Arten</i> (z.B.: Baumfalke, Weißstorch, Rotmilan, Wespenbussard) ist grds. zu garantieren, dass durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen (Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG) der Eintritt in das Tötungsverbot, definiert im § 6 WindBG i.V.m. § 45 b Abs. 1 bis 4 BNatSchG analog, unterbunden wird.</li> <li>• Bezogen auf die nicht-windenergiesensiblen aber planungsrelevanten Arten ist grds. zu garantieren, dass durch Vermeidungs- und vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen der Eintritt in das Lebensstättenbeseitigungsverbot (Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beseitigen), definiert im § 6 WindBG i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, unterbunden wird.</li> </ul>	
	<p>Im Verfahren nach § 6 WindBG (modifizierte Artenschutzprüfung für Windenergieanlagen) darf die Genehmigungsbehörde bezogen auf identifizierte Artenschutzkonflikte, die nicht oder nicht ausreichend durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu lösen sind, vom Grundsatz her eine <b>Zahlung in ein nationales Artenhilfsprogramm</b> anordnen (§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG i.V.m. § 45 d BNatSchG). Die <b>Höhe der jährlichen Zahlung</b> (durch den Betreiber der WEA) beträgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro je Megawatt liegen,</li> <li>2. ansonsten 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.</li> </ol> <p>Diese Zahlungsverpflichtung besteht selbst dann, wenn geeignete fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Konfliktlösung zwar gegeben sind, aber ihre Wertigkeit im Sinne der Anlage 2 Pkt. 2 BNatSchG oberhalb der gesetzlichen Zumutbarkeitsschwelle liegt, ihre Anordnung also unverhältnismäßig im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 45 b Abs. 6 BNatSchG analog wäre. Eine ersatzweise Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Lösungsansatz gesetzlich <u>nicht</u> vorgesehen (vgl. Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 3.2.2.4 und 3.2.4).</p>	
	<p>Nach § 6 WindBG ist ein Antragsteller nicht verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen. Stattdessen teilt</p>	

	<p>die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten prüft dieser, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind, aus denen sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Die aus Sicht des Antragstellers geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen hat dieser in einem <b>Maßnahmenkonzept</b> darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen (Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG Kap. 3.2).</p> <p>Zum hier relevanten Artenspektrum ist zu verweisen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ecoda 2022, Ergebnisbericht Avifauna zur Windenergieplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe (Kreis Wesel), Münster, den 20.06.2022, Ecoda GmbH &amp; Co.KG Dortmund</li> <li>• Ecoda 2022, Fachbeitrag Raumnutzung zur Windenergieplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe (Kreis Wesel), Münster, den 21.06.2022, Ecoda GmbH &amp; Co.KG Dortmund</li> </ul>	
	<p>Für die Erstellung des Maßnahmenkonzeptes (für eine WEA im Windenergiegebiet Steinberge) sind (sofern eine Betroffenheit einer Tier-/Pflanzenart zu attestieren ist) u.a. zu thematisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebszeitenbeschränkungen zum Schutz von Fledermäusen</li> <li>• Arbeits-/Bauzeitenfenster zum Schutz von planungsrelevanten Brutvögeln</li> <li>• Phänologiebedingte Abschaltung für windenergiesensible Greifvögel gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG</li> <li>• Betriebszeitenbeschränkungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG</li> <li>• Mastfußgestaltung gem. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen zum Schutz von Ilex aquifolium (Stechpalme, s.u.)</li> <li>• Erfordernis einer ökologischen Baubegleitung aufgrund des Umfangs oder Art der Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen.</li> </ul>	
	<p>In dem Waldgebiet sollen mehrere Windenergieanlagen errichtet werden (Flächeninanspruchnahme durch Turmfundamente, Lager- u. Kranstellflächen sowie Zuwegung geeignet</p>	

<p>für Schwerlasttransporter). Es müssen dazu Bäume in dem Wald gefällt werden. Dies kann artenschutzfachlich gesehen unter Umständen nachhaltige <u>Auswirkungen auf Vogelreviere bzw. Brut- und Nahrungshabitate sowie auf ökologische Funktionen</u> haben (z.B. Reviere von Waldschnepfen, außerdem: Mäusebussard, Schleiereule, Waldkauz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Heidelerche, Star, Gartenrotschwanz, Baumpieper u.a.). Dies wird mit jeder Einzelzulassung (Einzelprojekt) zu prüfen sein. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die in dem Gebiet lebenden Exemplare der Art Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Baumfalke. Bezüglich möglicher Konflikte, die durch Schutzmaßnahmen nicht oder nicht ausreichend auszuräumen sind, würde eine Zahlung in ein Artenhilfsprogramm erfolgen müssen.</p>	
<p><u>Definition: „Revier“</u>          Ein „Revier“ im Sinne der Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG ist nur dann als solches zu werten, wenn die Beobachtungen innerhalb der bei SÜDBECK et al. (2005) und im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW in der jeweils aktuellen Fassung (<a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/Bestandserfassung">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/Bestandserfassung</a>) genannten artspezifischen Wertungsgrenzen gemacht wurden und gleichzeitig den EOAC-Kriterien (vgl. HAGEMEIJER &amp; BLAIR 1997) entsprechen. <u>Damit werden nur Brutverdacht und Brutnachweis als Revier gewertet. Ein mögliches Brüten (Brutzeitfeststellung) führt nicht zu einer Wertung als Revier</u> (vgl. SÜDBECK et al. 2005, S. 109-113).           ABER: Bei Greif- und Großvögeln sind besetzte Reviere, in denen keine erfolgreiche Brut stattgefunden hat, im Rahmen der ASP sowie der FFH-VP genauso zu behandeln wie Reviere mit nachgewiesener Brut (vgl. LAG VSW 2021).</p>	
<p><u>Für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG gilt insbesondere:</u>           Die WEA muss nach § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG <u>in</u> einem ausgewiesenen Gebiet errichtet bzw. betrieben werden. Liegt die WEA vollständig (einschließlich der vom Rotor überstrichenen Fläche) im Windenergiegebiet, so ist eindeutig, dass § 6 WindBG Anwendung findet. Liegt nur der Mastfuß der WEA im Windenergiegebiet, ist danach zu unterscheiden, ob es sich bei der ausgewiesenen Fläche um eine Rotor-in- oder Rotor-out-Planung handelt. Bei einer Rotor-out-Planung kann die vom Rotor überstrichene Fläche auch außerhalb der Grenzen des</p>	

<p>Windenergiegebietes liegen; die WEA liegt dann trotzdem in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 6 WindBG. Bei einer Rotor-in-Planung muss die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des Windenergiegebietes liegen. Trifft der Plan keine Aussage dazu, ob es sich um eine Rotor-in- oder Rotor-out-Planung handelt, kommt es darauf an, ob das Fundament der WEA im Windenergiegebiet liegt. Denn die wesentlichen Umweltauswirkungen einer WEA entstehen am Ort ihrer Errichtung. Die Umweltauswirkungen einer WEA, deren Rotorblätter die Grenzen des Windenergiegebiets etwas überschreiten, sind hingegen nicht anders zu bewerten als die derselben WEA, die gerade noch vollständig innerhalb des Windenergiegebiets errichtet und betrieben werden soll (Quelle: Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, Kap. 2.1.2.3 Lage der WEA im Windenergiegebiet, „Rotor-Regel“J.</p>	
<p><u>Schutz von Exemplaren der Art Ilex aquifolium</u></p> <p>Im Rahmen einer Begehung am 03.07.2024 hat die untere Naturschutzbehörde festgestellt, dass in dem Waldgebiet, das in Teilen überplant werden soll, größere Bestände Ilex (Stechpalme) wachsen.</p> <p>Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bst. c BNatSchG i.V.m. § 54 Abs. 1 BNatSchG und § 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) gehört die Stechpalme (Ilex aquifolium, wild lebende Population) zu den national besonders geschützten Pflanzenarten.</p> <p>Das Verfahren nach § 6 WindBG bezieht sich grds. auf alle geschützten Arten und alle Zugriffsverbote. Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist eine diesbezügliche Kompensationsmaßnahme im Maßnahmenkonzept zum Schutz bzw. Erhalt der planungsrelevanten Art Ilex aquifolium vorzusehen.</p> <p>Die Exemplare brauchen grds. nicht kartiert/gezählt zu werden, grds. reicht "das Vorhandensein" (vorhandene Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG =&gt; die Behörde prüft das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG und informiert nach den Vorgaben der Bundesvollzugsempfehlung zu § 6 WindBG den Antragsteller). In der Ausgestaltung des Maßnahmenkonzeptes ist der Antragsteller frei (es gilt, den Genpool zu erhalten; in diesem Sinne: Schätzung wie viel Prozent macht der Ilexbewuchs</p>	

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „**Sondergebiet Windenergie Steinberge**“  
 Offenlage Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

---

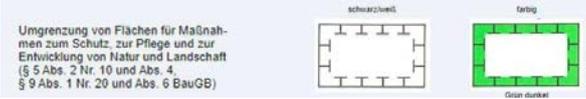
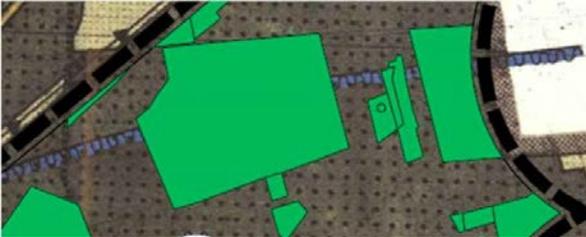
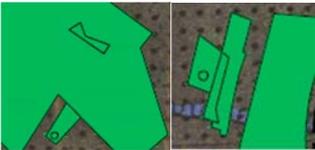
	von jener Fläche aus, die abgeschoben/in Anspruch genommen wird; oder alternativ: zählen ab bestimmter Größe/ Ausgestaltung).	
	Die Vorschriften des Forstrechts bleiben von den Vorschriften des Artenschutzrechts (Kap. 5 BNatSchG) gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grds. unberührt.	Der Hinweis, dass die Vorschriften des Forstrechts von den Vorschriften des Artenschutzrechts (Kap. 5 BNatSchG) gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich unberührt blieben, wird zur Kenntnis genommen.

## Stellungnahmen „Öffentlichkeit“

Private Einwendungen	
	<p>Es sind im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zur „Offenlage“</p> <p style="text-align: center;"><b>keine</b></p> <p>privaten Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen.</p>

## Stellungnahmen „Landesplanerische Anpassung“

L-01	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 – Städtebau, vom 26.03.2025	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre Mailanfrage vom 10.03.2025 bezüglich bauleitplanerischer Hinweise im Rahmen der regionalplanerischen Stellungnahme für die 56. FNP-Änderung der Gemeinde Hünxe. Beabsichtigt wird die Neudarstellung einer isolierten Positivfläche für Windenergie im Wald.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie nachfolgende städtebaulichen Hinweise für Ihre regionalplanerische Stellungnahme zum Verfahren:</p> <p>In meiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB weise ich in Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB auf folgende Punkte hin:</p> <p>1. Die beabsichtigte Neudarstellung „Sondergebiet Windenergie Steinberge“ in der Planurkunde ist in der aktuellen Fassung abweichend von der bisherigen Darstellung von Sondergebieten (orangene Flächenfüllung). Planzeichen können zwar gem. §2 Abs. 2 PlanZVO ergänzt werden, im Sinne der Einheitlichkeit der Planaussagen und der besseren Lesbarkeit empfiehlt sich eine Anpassung/Harmonisierung der flächigen Darstellung. Nach derzeitiger Darstellung ist eine Interpretation der Planaussage wahrscheinlich, dass sich das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ lediglich innerhalb des grauen Kreises erstreckt. Ich rege eine flächig-gestreifte orangene Darstellung an, um die beabsichtigte(n) Nutzung(en) darzustellen.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p><b>Sondergebiet (Camping, Erholung, Freizeit)</b></p> </div> <div style="text-align: center;">  <p><b>Sondergebiet "Windenergie Steinberge"</b></p> </div> </div>	<p>Der Bitte um Berücksichtigung der untenstehenden städtebaulichen Hinweise der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 – Städtebau wird entsprochen:</p> <p>Die Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung der Anpassung der Darstellung des „Sondergebietes Windenergie Steinberge“ in der Plandarstellung zur besseren Lesbarkeit und im Sinne der Einheitlichkeit der Planaussagen wird gefolgt. Die Auffassung, eine wahrscheinliche Interpretation der Planaussage, dass sich das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ lediglich innerhalb des grauen Kreises erstrecke, wird nicht geteilt. Der Anregung, eine orangene Darstellung um die beabsichtigte(n) Nutzung(en) darzustellen, wird gefolgt. Die zeichnerische Umsetzung der Anregung in der Planurkunde wird mit Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 – Städtebau abgestimmt.</p>
	<p>Aufgrund der zwischenzeitlichen Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben verweisen vereinzelte Angaben in der Planurkunde (Legende) an falsche Stellen (bspw. nachrichtliche Übernahmen).</p> <p><b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND VERMERKE</b>  gem. § 5 Abs. 6 BBauG</p>	<p>Der Hinweis, dass aufgrund der zwischenzeitlichen Anpassungen der gesetzlichen Vorgaben vereinzelte Angaben in der Planurkunde (derzeit rechtswirksamer FNP der Gemeinde Hünxe)) an falsche Stellen verwiesen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Im Sinne der Lesbarkeit der Planurkunde scheint die Reduzierung und Aktualisierung der Legende auf die im Geltungsbereich verwendeten Darstellungen zweckmäßig.</p> <p>Ebenfalls besteht kein Bedarf der doppelten Abbildung der Legende bei einheitlicher Verwendung in beiden Planbildern.</p>	<p>Der Empfehlung, im Sinne der Lesbarkeit der Planurkunde die Legende auf die im Geltungsbereich verwendeten Darstellungen zu reduzieren und zu aktualisieren, wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis, dass kein Bedarf der doppelten Abbildung der Legende bei einheitlicher Verwendung in beiden Planbildern bestünde, wird durch Reduzierung der Darstellung in der legende gefolgt.</p>
<p>3. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz/Pflege und Entwicklung werden regulär mit der dezidierten Randsignatur gem. PlanZVO dargestellt. Ich empfehle diese Option für die Planurkunde.</p>  <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)</p>	<p>Der Hinweise, dass die Flächen für Maßnahmen zum Schutz/Pflege und Entwicklung regulär mit der dezidierten Randsignatur gem. PlanZVO dargestellt würden, wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den Optionen im Rahmen der X-Planungskonformen Darstellung stellt die aktuell gewählte Darstellung eine zulässige Darstellung dar. Die Empfehlung, für die Darstellung in der Planurkunde die dezidierte Randsignatur gem. PlanZVO zu verwenden, wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird gefolgt.</p>
<p>4. Da davon auszugehen ist, dass die Umgrenzung für Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen nicht durch Flächen für Maßnahmen zum Schutz/Pflege und Entwicklung unterbrochen wird, wären die Darstellungen entsprechend anzupassen.</p> 	<p>Der Hinweis auf eine Anpassung der nachrichtlichen Darstellung der wasserrechtlichen Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen. Die im derzeit rechtsgültigen FNP der Gemeinde Hünxe dargestellte Angrenzung der wasserrechtlichen Festsetzung ist nicht mehr aktuell. Im Änderungsbereich wird die derzeit rechtswirksame wasserwirtschaftliche Festsetzung als nachrichtliche Darstellung dargestellt.</p>
<p>5. Aus der Legende wird nicht ersichtlich, warum Flächen für Maßnahmen zum Schutz/Pflege und Entwicklung eine weitere Untergliederung erfahren, respektive was damit bezweckt werden soll.</p> 	<p>Die Fragestellung zur graphischen Untergliederung der Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz/Pflege und Entwicklung wird zur Kenntnis genommen. Die Herleitung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz/Pflege und Entwicklung basiert auf den Abgrenzungen der festgestellten lokalen wertgebenden Habitat- und Biotopflächen. Die Untergliederung entspricht diesen Abgrenzungen.</p> <p>Da die nähere Untergliederung auf Ebene der Darstellungen der FNP-Änderung keine weitere Relevanz einnimmt, wird die Untergliederung zurückgenommen und die Flächen ganzflächig dargestellt.</p>
<p>6. Die Genehmigung der FNP-Änderung würde nach erfolgreicher Prüfung am Dienstsitz der</p>	<p>Die bitte der Korrektur des Vordrucks auf der Planurkunde (Nr. 5) wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.</p>

<p>Bezirksregierung in Düsseldorf gesiegelt. Ich bitte um Korrektur des Vordrucks auf der Planurkunde.</p>	
<p>7. In der Begründung ist eine gewisse inhaltliche Überschneidung mit wesentlichen Aussagen aus dem Umweltbericht auffällig (Schutzgutbetrachtungen der Begründung). Es empfiehlt sich thematische Redundanzen zu vermeiden.</p>	<p>Der Hinweis, in der Begründung sei eine gewisse inhaltliche Überschneidung mit wesentlichen Aussagen aus dem Umweltbericht auffällig und es empfohlen werde, thematische Redundanzen zu vermeiden, wird zur Kenntnis genommen.                  Der Empfehlung wird entsprochen.</p>
<p>8. Gemäß Genehmigung der 45. FNP-Änderung von 2016 (1. Auflage) handelt es sich bei der 45. FNP-Änderung nicht um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB. Entsprechend sind die Verweise darauf in der 56. FNP-Änderung dementsprechend zu korrigieren.</p>	<p>Die Feststellung, dass gemäß Genehmigung der 45. FNP-Änderung von 2016 (1. Auflage) es sich bei der 45. FNP-Änderung nicht um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne von § 5 Abs. 2b BauGB handele und die Verweise in der 56. FNP-Änderung dementsprechend zu korrigieren seien, wird zur Kenntnis genommen.                  Der Aufforderung, die Verweise in der Begründung zur 56. FNP-Änderung zu korrigieren, wird entsprochen.</p>
<p>9. Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, ob die Grundzüge der Planung betroffen / eingehalten sind. Zwar wird ausführlich dargelegt, dass und warum auch Flächenwerte jenseits 25% der ursprünglichen Flächenkontingente für Windenergie zulässig sind, jedoch fehlt der konkrete Nachweis dessen am Beispiel der Werte in Hünxe.</p> <p>In dem Zusammenhang wird bspw. auch nicht ersichtlich, ob die anlassgebende Neubewertung des Landschaftsschutzes noch weitere Potenzialflächen betrifft, die ggfs. ebenfalls als isolierte Positivflächen gleichfalls aktiviert werden könnten oder trifft dies nur auf den jetzigen Geltungsbereich zu? Für eine fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials wäre dies von Bedeutung.</p>	<p>Die Einschätzung, dass aus der Begründung nicht ersichtlich werde, ob die Grundzüge der Planung betroffen / eingehalten seien und der konkrete Nachweis am Beispiel der Werte in Hünxe fehle, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung der Ergänzung um den konkreten Nachweis wird entsprochen und die Darstellungen in der Begründung diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Die Fragestellung, ob die Neubewertung des Landschaftsschutzes noch weitere Potenzialflächen betreffe und ob diese ebenfalls als isolierte Positivflächen gleichfalls aktiviert werden könnten und, ob dies nur auf den jetzigen Geltungsbereich zuträfe, wird zur Kenntnis genommen. Der dringende Hinweis der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 – Städtebau, dass dies für die fehlerfreie Zusammenstellung des Abwägungsmaterials von Bedeutung sei, wird zur Kenntnis genommen. Der Beantwortung der Fragestellungen und dem Hinweis auf das Abwägungsmaterial wird nachgekommen und die Begründung um die im Weiteren darzustellenden Punkte ergänzt.</p>
<p>10. In der Begründung wird auf Seite 26 erwähnt, dass die nachrichtlichen Übernahmen in der Planurkunde nicht den tatsächlichen Abgrenzungen entspricht, dies ist dahingehend erklärungsbedürftig, ob die rechtsgültigen Abgrenzungen im gegenständlichen Verfahren verwendet / korrigiert wurden. Die korrekte Abbildung der nachrichtlichen</p>	<p>Der Hinweis, dass die nachrichtlichen Übernahmen in der Planurkunde nicht den heute tatsächlichen Abgrenzungen entspräche und dies dahingehend erklärungsbedürftig sei, wird zur Kenntnis genommen. Die Forderung, die Abbildung der nachrichtlichen Übernahmen in der Planurkunde seien entsprechend textlich und</p>

<p>Übernahmen in der Planurkunde ist – entgegen der Ausführung auf S.26 – sehr wohl notwendig und entsprechend textlich und plangraphisch zu korrigieren.</p>	<p>plangraphisch zu korrigieren, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird in Planurkunde und textlicher Erläuterung in der Begründung entsprochen.</p>
<p>11. In der Begründung wäre klarstellend festzuhalten, ob/ dass es sich bei den Flächen im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung um Flächen zur Unterbringung der Türme der Windenergieanlagen handelt, bei denen der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf („Rotor-out“) oder ob Flächen dargestellt werden, bei denen die Rotoren vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche Platz finden müssen („Rotor-in“). Dies zielt im Wesentlichen auf die Grenze des Geltungsbereiches (und dessen Überstreichen des Rotors) ab, weniger auf die intern überstreichbaren Wald- und sonstigen Baufreihalteflächen.</p>	<p>Die Aufforderung klarstellend festzuhalten, es sich bei der ausgewiesenen Fläche im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung um „Rotor-out“-Flächen oder „Rotor-in“-Flächen handele, wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 1.4 (Grundlagen zur Herleitung des Geltungsbereiches für das Sondergebiet „Windenergie Steinberge“) der Begründung ist in der Darlegung der Herleitung des Geltungsbereiches und der dort zur Herleitung gewählten Kriterien (analog zu denen der 45.- FNP-Änderung) eindeutig erläutert, dass eine Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage nur dann zulässig sei, wenn die gesamte Windenergieanlage (also <u>incl.</u> des Rotors bis zur Rotorblattspitze als Horizontalprojektion) innerhalb des Geltungsbereiches liegt (Rotor-in-Planung). Der Forderung um gesonderte Klarstellung in der Begründung wird entsprochen. Die Begründung wird um diese explizite Klarstellung in Kap. 1.4 ergänzt.</p>
<p>12. Begründung Seite 43 bitte die FNP-Änderungsnummer von 46 auf 56 korrigieren.</p>	<p>Die Aufforderung zur Korrektur der FNP-Änderungsnummer auf Seite 43 der Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Aufforderung wird entsprochen.</p>
<p>13. Im Umweltbericht (S.26) wird der Grundwasserabstand mit 20 dm (Dezimeter) angegeben. Ein Wert von 2m entspricht nicht der Klassifizierung eines „hohen“ Grundwasserabstandes.</p>	<p>Der Hinweis, dass im Umweltbericht auf Seite 26 der Grundwasserabstand mit 20 dm nicht der Klassifizierung eines „hohen“ Grundwasserabstandes entspräche, wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegung im Umweltbericht wird geprüft und entsprechend der richtigen Klassifizierung angepasst.</p>
<p>14. Hinweis im Umweltbericht (S.34/54) bezüglich des Normenkonflikts FNP zu Landschaftsschutzgebiet: die Zustimmung des Trägers der Landschaftsplanung zum Sondergebiet der FNP-Änderung sollte spätestens zur Genehmigungsprüfung vorliegen. Das konfliktauflösende Windenergiegebiet existiert erst mit rechtswirksam gewordener FNP-Änderung.</p>	<p>Die Aufforderung bzw. der Hinweis, dass die Zustimmung des Trägers der Landschaftsplanung zum Sondergebiet der FNP-Änderung spätestens zur Genehmigungsprüfung vorliegen solle und dass das konfliktauflösende Windenergiegebiet erst mit rechtswirksam gewordener FNP-Änderung existiere wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für den weiteren Verfahrensverlauf und in Vorbereitung der Unterlagen für die Genehmigungsprüfung beachtet.</p>
<p>Der vollständigen Ausarbeitung der FNP-Änderung gemäß den Inhalts- und Darstellungsvorgaben des BauGB sowie der Antragstellung nach Vollzug der</p>	<p>Die aufklärenden Hinweise, dass die seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 – Städtebau dargelegten planungsrechtlichen</p>

Gemeinde Hünxe: 56. Änderung des FNP „Sondergebiet Windenergie Steinberge“  
 Offenlage Beteiligung „Öffentlichkeit“ / „Träger öffentlicher Belange“: Abwägungsvorschläge

	<p>notwendigen Verfahrensschritte sehe ich entgegen. Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen zum derzeitigen Verfahrensstand vor der formellen Offenlage. Im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB können daher auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte bei der umfassenden Prüfung geltend gemacht werden.</p>	<p>Hinweise aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen zum derzeitigen Verfahrensstand vor der formellen Offenlage resultieren und dass im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB auch in der Stellungnahme nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte bei der umfassenden Prüfung geltend gemacht werden könnten, werden dankend zur Kenntnis genommen.</p>
<b>L-02</b>	<b>Regionalverband Ruhr, Referat 15, vom 11.04.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>per E-Mail vom 25.02.2025 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 34 LPlG NRW zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hünxe. Am 11.03.2025 lagen mir auf Nachfrage die kompletten, erforderlichen Unterlagen vor.</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 10.08.2023 hatte ich unter Zugrundelegung der damals geltenden Rechtslage zu o.g. Planung Stellung genommen. Die Rechtslage hat sich jedoch u.a. auf LEP- und Regionalplanebene massiv geändert, sodass meine Stellungnahme zu ihrer erneuten Anfrage wie folgt lautet:</p>	<p>Die zusammenfassende Darlegung der Eingangsdaten zu den Unterlagen im Rahmen der Anfrage zur Stellungnahme gemäß § 34 LPlG NRW werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die ergangene Stellungnahme des RVR, Referat 15, mit Schreiben vom 10.08.2023 wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass sich nach Einschätzung des RVR die Rechtslage u.a. auf LEP- und Regionalplanebene seit der Stellungnahme massiv geändert habe.</p>
	<p>Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst 145,7 ha in der Gemarkung Drevenack, der bisher im FNP lediglich als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt wurde und nun im vorliegenden Entwurf als Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ (SO) zusätzlich dargestellt werden soll. Bestimmte Teilflächen (u.a. Laubwald), die nicht mit Windenergieanlagen überbaubar sind, jedoch von ihnen überstrichen werden können, sollen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Flächen) dargestellt werden.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Forstrevier Steinberge, das im Nordwesten des Gemeindegebiets angrenzend an die Kommunen Hamminkeln und Schermbeck gelegen ist. Gemäß vorliegenden Unterlagen wird das geplante Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ bis auf einige wenige kleinteilige landwirtschaftliche Flächen nahezu ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Ergänzend zu den in der 45. FNP-Änderung im Jahre 2016 dargestellten Konzentrationszonen mit</p>	<p>Die Darlegung, dass der Geltungsbereich der Planänderung ca. 145,7 ha umfasse und diese in bisher im FNP als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt sei und im vorliegenden Entwurf als Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ (SO) zusätzlich dargestellt werden solle, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso wird die zusammenfassende Darstellung, dass bestimmte Teilflächen, die nicht mit Windenergieanlagen überbaubar seien, jedoch von ihnen überstrichen werden könnten, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (MSPE-Flächen) dargestellt werden sollen, zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zusammenfassung, dass sich der Geltungsbereich sich im Forstrevier Steinberge befände und, dass gemäß den vorliegenden Unterlagen das geplante Sondergebiet „Windenergie Steinberge“ bis auf einige wenige kleinteilige Flächen nahezu ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt würde, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung, dass ergänzend zu den in der 45. FNP-Änderung im Jahre 2016 dargestellten</p>

	<p>Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ist das SO „Windenergie Steinberge“ als „isolierte Positivplanung“ im Sinne des § 245e Absatz 1 Satz 5 ff. BauGB vorgesehen. Es erstreckt sich im Wesentlichen auf die der 45. FNP-Änderung zugrundeliegenden Potentialfläche P02 (119,7 ha), die aus Gründen des Landschaftsschutzes keinen Eingang in die 45. FNP-Änderung gefunden hat.</p> <p>Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr) und seiner in Aufstellung befindlichen 1. Änderung - Windenergie, des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und seiner in Aufstellung befindlichen 3. Änderung sowie die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH).</p>	<p>Konzentrationszonen das SO „Windenergie Steinberge“ als „isolierte Positivplanung“ im Sinne des § 245e Absatz 1 Satz 5 ff. BauGB vorgesehen sei und dieses sich im Wesentlichen auf die der 45. FNP-Änderung zugrundeliegenden Potentialfläche P02 (119,7 ha), die aus Gründen des Landschaftsschutzes keinen Eingang in die 45. FNP-Änderung gefunden hat, erstrecke, wird bestätigend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung die Festlegungen des Regionalplans Ruhr und seiner in Aufstellung befindlichen 1. Änderung - Windenergie, des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und seiner in Aufstellung befindlichen 3. Änderung sowie die Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) seien, wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><b>1. Ziele der Raumordnung</b>  <u>LEP NRW / Regionalplan Ruhr</u></p> <p>Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen RP Ruhr als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt.</p> <p>Gemäß LEP Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Dementsprechend sind Laubwälder von der Inanspruchnahme ausgenommen. Dem Wortlaut des Ziels ist weiterhin zu entnehmen, dass dies auch für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete gilt.</p> <p>In den Erläuterungen wird dazu klargestellt, dass Nadelwaldflächen Wälder sind, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist analog im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	<p>Die Darlegung, dass der Geltungsbereich im rechtswirksamen RP Ruhr als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegt sei, wird Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass gemäß LEP Ziel 10.2-6 regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handele und dementsprechend Laubwälder von der Inanspruchnahme ausgenommen seine, wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzende Feststellung, dass dem Wortlaut des Ziels weiterhin zu entnehmen, dass dies auch für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete gälte, wird ebenfalls bestätigend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise auf die Erläuterungen, wonach dort klargestellt werde, dass Nadelwaldflächen Wälder seien, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden würden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet sei und eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen analog im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich sei, wird bestätigend zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Gemäß Ziel 2.7-1 RP Ruhr ist der Wald innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ist in der Regel ausgeschlossen. Waldfunktionen, die nicht mit der Planung im Einklang stehen, sind gemäß WaldInfo (<a href="https://www.waldinfo.nrw.de/">https://www.waldinfo.nrw.de/</a>; Abruf 09.04.2025) nicht ersichtlich.</p> <p>Ausnahmsweise dürfen zeichnerisch festgelegte Waldbereiche jedoch für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorliegen (hier: LEP Ziel 10.2-6).</p>	<p>Die Klarstellung, dass gemäß Ziel 2.7-1 RP Ruhr der Wald innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche hinsichtlich seiner Funktionen zu erhalten und weiterzuentwickeln sei und die Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen in der Regel ausgeschlossen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung des RVR, Referat 15, dass Waldfunktionen, die nicht mit der Planung im Einklang stehen, sind gemäß WaldInfo nicht ersichtlich seien, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass ausnahmsweise zeichnerisch festgelegte Waldbereiche jedoch für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürften, wenn die entsprechenden Voraussetzungen des LEP NRW vorlägen (hier: LEP Ziel 10.2-6), wird zur Kenntnis genommen</p>
	<p>Der zusammenhängende Waldbereich des Forstreviers Steinberge umfasst in Gänze ca. 387 ha, wovon 146 ha auf den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung entfallen sollen. Dies entspricht fast 40 % des gesamten in Rede stehenden Waldbereiches. Um an die textlichen und zeichnerischen Ziele der Raumordnung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldbereichen angepasst zu sein, empfehle ich eine eindeutige Plandarstellung hinsichtlich des Sondergebietes und der MSPE-Flächen, die <u>gleichzeitig</u> den Vorrangcharakter des Waldbereichs abbilden und <u>auch</u> dem in Ziel 10.2-6 entnehmbaren Laubwaldschutz entsprechen.</p>	<p>Die Darstellung, dass der zusammenhängende Waldbereich des Forstreviers Steinberge in Gänze ca. 387 ha umfasse, wovon 146 ha auf den Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung entfallen sollen und dies fast 40 % des gesamten in Rede stehenden Waldbereiches entspräche, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung, um an die textlichen und zeichnerischen Ziele der Raumordnung hinsichtlich der Inanspruchnahme von Waldbereichen angepasst zu sein, eine eindeutige Plandarstellung hinsichtlich des Sondergebietes und der MSPE-Flächen, die gleichzeitig den Vorrangcharakter des Waldbereichs abbilde und auch dem in Ziel 10.2-6 entnehmbaren Laubwaldschutz entspräche, wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung wird gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der Flächen für „Wald“ im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung wird in der Planurkunde dahingehend präzisiert, dass eindeutig erkennbar ist, dass weiterhin alle Flächen im Geltungsbereich mit dem Ziel als Flächen für „Wald“ belegt sind.</p>
	<p>Den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass sich im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung im erheblichen Umfang Flächen befinden, die den vorangegangenen Zielen im LEP und RP Ruhr zur Inanspruchnahme von mit Nadelwald bestandenem Waldbereichen nicht entsprechen. Gemäß Anlage 8 der Planunterlagen sind dementsprechend größere Laubwaldflächen vorhanden, die (neben weiteren ausgeschlossenen Bereichen) jedoch in der Plandarstellung von der Überbauung mit</p>	<p>Die Feststellung, dass den vorliegenden Unterlagen zu entnehmen sei, dass sich im Geltungsbereich der 56. FNP-Änderung im erheblichen Umfang Flächen befänden, die den vorangegangenen Zielen im LEP und RP Ruhr zur Inanspruchnahme von mit Nadelwald bestandenem Waldbereichen nicht entsprächen und gemäß Anlage 8 dementsprechend größere Laubwaldflächen vorhanden seien, die in der Plandarstellung von der Überbauung mit</p>

<p>Windenergieanlagen durch die Darstellung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (MSPE-Flächen) ausgeschlossen werden sollen.</p> <p>In Anlehnung an die Stellungnahme des Dezernates 35 der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe Anlage) sollte für die weitere Planung demzufolge das Sondergebiet als flächig-gestreifte orangene Darstellung im Sinne einer „Pyjama-Darstellung Fläche für die Forstwirtschaft / Sondergebiet Windenergie“ gewählt werden, um an die zeichnerische Festlegung Waldbereich angepasst zu sein.</p> <p>Die Darstellung der nicht überbaubaren Laubwaldflächen könnte im Sinne des Laubwaldschutzes gemäß Ziel 10.2-6 LEP anhand von folgenden Varianten erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Darstellung als Fläche für die Forstwirtschaft (ohne Sondergebiet für Wind) innerhalb des Geltungsbereiches,</li> <li>2. Herausnahme aus dem Geltungsbereich, sodass Fläche für die Forstwirtschaft verbleibt oder</li> <li>3. Darstellung als MSPE-Umrandung auf Grundlage der Fläche für die Forstwirtschaft.</li> </ol> <p>Der RP Ruhr enthält keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung für BSLE, sodass die 56. FNP-Änderung dieser Festlegung nicht entgegensteht.</p>	<p>Windenergieanlagen durch die Darstellung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (MSPE-Flächen) ausgeschlossen werden sollen, wird bestätigend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung, in Anlehnung an die Stellungnahme des Dez. 35 BR Düsseldorf solle für die weitere Planung demzufolge das Sondergebiet als flächig-gestreifte orangene Darstellung im Sinne einer „Pyjama-Darstellung Fläche für die Forstwirtschaft / Sondergebiet Windenergie“ gewählt werden, um an die zeichnerische Festlegung Waldbereich angepasst zu sein, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darlegung von Varianten zur Darstellung der nicht überbaubaren Laubwaldflächen im Sinne des Laubwaldschutzes gemäß Ziel 10.2-6 LEP werden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung der Anpassung der Darstellung des „Sondergebietes Windenergie Steinberge“ in der Plandarstellung im Sinne der Einheitlichkeit der Planaussagen wird gefolgt. Der Anregung, eine orangene Darstellung um die beabsichtigte(n) Nutzung(en) darzustellen, wird gefolgt. Die zeichnerische Umsetzung der Anregung in der Planurkunde wird mit Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 – Städtebau abgestimmt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der RP Ruhr keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung für BSLE enthalte und, dass deswegen die 56. FNP-Änderung dieser Festlegung nicht entgegenstehe.</p>
<p><u>BRPH</u></p> <p>Im Hinblick auf die Festlegungen des BRPH sind im Besonderen die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen soll hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen</p>	<p>Der Hinweis, dass auf die Festlegungen des BRPH (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) im Besonderen die Risiken von Hochwassern, incl. der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sei, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die ergänzenden weitere Hinweise, dass hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt</p>

<p>des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH).</p> <p>Zur Auseinandersetzung mit der Thematik liegen in der Begründung Aussagen in Kapitel 2.3 (Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 15: vorbeugender Hochwasserschutz) und in Kapitel 2.12 (Wasser und Schutzgebiete) teilweise vor. Der BRPH an sich wird jedoch nicht angesprochen. Dies ist entsprechend in Bezug auf alle Ziele im vorangegangenen Abschnitt nachzuholen.</p>	<p>und auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden sollte und, dass das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirke, zu erhalten sei, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der RVR, Referat 15, feststellt, dass zur Auseinandersetzung mit der Thematik in der Begründung Aussagen in Kapitel 2.3 (Regionalplan Ruhr, Erläuterungskarte 15: vorbeugender Hochwasserschutz) und in Kapitel 2.12 (Wasser und Schutzgebiete) teilweise vorlägen und, dass der BRPH an sich jedoch nicht angesprochen würde.</p> <p>Die Forderung, dies sei in Bezug auf alle Ziele im vorangegangenen Abschnitt entsprechend nachzuholen, wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird entsprochen. In der Begründung und Abwägung werden die ergänzenden Darlegungen eingefügt.</p>
<p><b>2. In Aufstellung befindliche Ziele d. Raumordnung</b>  <b>3. Änderung des LEP NRW</b></p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 2025 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern (3. LEP-Änderung). Mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 03.04.2025 kommt den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPIG).</p> <p>Durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des LEP NRW (3. Änderung) nicht betroffen.</p>	<p>Die Darlegung, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem 14. März 2025 beschlossen hatte, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und der Hinweis, dass mit Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen den im Planentwurf enthaltenen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPIG) zukommen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der 3. Änderung des LEP NRW durch die 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde nicht betroffen seien, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>1. Änderung des RP Ruhr - Windenergie</b></p> <p>Die Verbandsversammlung des RVR hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie gefasst. Mit Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster kommt den im Planentwurf enthaltenen, zeichnerischen und textlichen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4 LPIG).</p>	<p>Die Darlegungen, dass die Verbandsversammlung des RVR hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie gefasst habe und mit Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster den im Planentwurf enthaltenen, zeichnerischen und textlichen Zielen mittlerweile der Rechtscharakter von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zu (vgl. § 2 Abs. 4</p>

<p>Die vorliegende Planung liegt gemäß Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr außerhalb eines Windenergiebereichs. Dies ist jedoch unerheblich, da das geplante Sondergebiet ein Windenergiegebiet im Sinne § 2 Abs. 1 a) WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) ist.</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der 1. Änderung des RP Ruhr stehen der Planung somit nicht entgegen.</p>	<p>LPIG) zukomme, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellungen, dass die vorliegende Planung gemäß Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr außerhalb eines Windenergiebereichs läge und dies ist unerheblich sei, da das geplante Sondergebiet ein Windenergiegebiet im Sinne § 2 Abs. 1 a) WindBG (Windenergieflächenbedarfsgesetz) sei, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellung der Regionalplanungsbehörde, dass die in Aufstellung befindlichen Ziele der 1. Änderung des RP Ruhr der Planung der Gemeinde nicht entgegenstünden, wird dankend zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Stellungnahmen weiterer Behörden</b></p> <p><u>Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 35)</u></p> <p>Mit E-Mail vom 26.03.2025 werden aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 35) zur Bauleitplanung die in der Anlage ersichtlichen Hinweise vorgebracht. Unter anderem geht aus der Stellungnahme hervor, dass in Bezug auf die Darstellung des Sondergebiets „eine flächig-gestreifte orangene Darstellung an (geregelt wird), um die beabsichtigte(n) Nutzung(en) darzustellen“.</p>	<p>Der Hinweis auf die E-Mail vom 26.03.2025 der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 35) und die Inhalte der E-Mail, dass zur Bauleitplanung die in der Anlage ersichtlichen Hinweise vorgebracht würden, werden zur Kenntnis genommen. Die Hervorhebung, dass in dieser Stellungnahme unter anderem hervorgehe, dass in Bezug auf die Darstellung des Sondergebiets eine flächig-gestreifte orangene Darstellung angeregt werde, um die beabsichtigten Nutzungen darzustellen, wird insbesondere zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme des Kreises Wesel</u></p> <p>Mit E-Mail vom 21.03.2025 bestehen aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Anfrage gem. § 34 (1) LPIG keine Bedenken gegen die o.g. Planung der Gemeinde Hünxe.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der Stellungnahme des Kreises Wesel mit E-Mail vom 21.03.2025, dass aus Sicht des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Anfrage gem. § 34 (1) LPIG keine Bedenken gegen die o.g. Planung der Gemeinde Hünxe bestünden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz</u></p> <p>Mit E-Mail vom 31.03.2025 (siehe Anlage) trägt der Landesbetrieb Wald und Holz u.a. erhebliche Bedenken gegen die geplante Darstellung der MSPE-Flächen vor. Gegen eine überlagernde Darstellung (Wald/MSPE-Fläche) würden aus forstbehördlicher Sicht jedoch keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die zusammenfassende Darstellung der Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz mit E-Mail vom 31.03.2025, dass der Landesbetrieb Wald und Holz u.a. erhebliche Bedenken gegen die geplante Darstellung der MSPE-Flächen vortrage und, dass gegen eine überlagernde Darstellung (Wald / MSPE-Fläche) aus forstbehördlicher Sicht jedoch keine Bedenken vorgetragen würden, wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p><b>4. Fazit</b></p> <p>Sofern die beabsichtigten Darstellungen des Sondergebietes Windenergie und der MSPE-Flächen so gewählt werden, dass sie an den Waldbereich angepasst sind und die nicht überbaubaren Laubwaldflächen entsprechend gekennzeichnet werden (s.o.), stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Zudem ist die Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH erforderlich, um an die Ziele der Raumordnung angepasst zu sein.</p> <p>Die vorstehende Bewertung bezieht sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW. Weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>Es wird dankend zur Kenntnis genommen, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden, sofern die beabsichtigten Darstellungen des Sondergebietes Windenergie und der MSPE-Flächen so gewählt würden, dass diese an den Waldbereich eindeutig angepasst wären und die nicht überbaubaren Laubwaldflächen entsprechend gekennzeichnet würden.</p> <p>Der Feststellung der Erforderlichkeit der Auseinandersetzung mit den Festlegungen des BRPH, um an die Ziele der Raumordnung angepasst zu sein, wird zur Kenntnis genommen und gefolgt.</p> <p>Die Einschränkung, da die vorstehenden Bewertungen sich ausschließlich auf § 34 LPIG NRW bezögen, wird zur Kenntnis genommen. Dass weitere Genehmigungen oder Entscheidungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften hiervon unberührt blieben, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>
<b>L-03</b>	<b>Kreis Wesel, vom 21.03.2025</b>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Kreis Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde bestehen auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Anfrage gem. § 34 (1) LPIG keine Bedenken gegen die o.g. Planung der Gemeinde Hünxe.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungs-behörde auf Ebene der Regionalplanung im Rahmen der Anfrage gem. § 34 (1) LPIG keine Bedenken gegen die die 56. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.</p>